

3.2 Kauf der Karstadt-Tiefgarage durch das Land NRW

Die Anfrage wird von Herrn Kühn in Abstimmung mit der Geschäftsführung der KEG wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Wann wurde die Stadt Siegen zum ersten Mal durch das Land über den beabsichtigten oder erfolgten Ankauf der Tiefgarage unterrichtet?

Antwort:

Die Stadt Siegen wurde durch Mitteilung des beurkundenden Notars vom 04.12.2007 (eingegangen am 05.12.2007) über einen Kaufvertrag bezüglich des Erbbaurechts informiert. Hinsichtlich dieses Erbbaurechts bestanden Vorkaufsrechtsansprüche sowohl für die Stadt Siegen – bezogen auf den Zufahrtsbereich vom Obergraben - als auch für das Land NRW im Hinblick auf die eigentliche Parkhausimmobilie.

Aus Gesprächen mit dem Land NRW – vertreten durch den Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes – Anfang 2008 war bekannt, dass der Bau- und Liegenschaftsbetrieb im Interesse einer Zusammenführung von Eigentum und Erbbaurecht beabsichtige, das Vorkaufsrecht auszuüben. Im Hinblick auf die angestrebte künftige Nutzung des Unteren Schlosses und einer auch künftig abgestimmten Parkraumbewirtschaftung wurde diese Überlegung seitens der Stadt ausdrücklich begrüßt.

Mit Schreiben vom 07.03.2008 erhielt die Stadt Siegen die Mitteilung des beurkundenden Notars, dass das Land NRW das Vorkaufsrecht ausgeübt hat.

Frage 2:

Ist in den von der Stadtverwaltung vorgelegten Kostenberechnungen zur Umnutzung des Unteren Schlosses der Kauf der Tiefgarage durch die Stadt oder ggf. eine ihrer Tochtergesellschaften enthalten?

Antwort:

In der in der Vorlage vom 14.10.2008 (Vorlage-Nr. 2179/2008) unter Ziff. 4 enthaltenen Kosten- und Finanzierungsübersicht ist ein eventueller Kaufpreis für die Tiefgarage nicht enthalten.

Frage 3:

Die einzige Begründung des Landes für den Ankauf der Tiefgarage war, Eigentum und Erbbaurecht wieder zu vereinen. Dieser Grundsatz würde bei einem Kauf des Unteren Schlosses ohne die Tiefgarage durchbrochen. Hat das Land in diesem Zusammenhang der Stadt den Erwerb der Tiefgarage angeboten oder nahegelegt?

Antwort:

Das Land ist grundsätzlich bereit, der Stadt Siegen oder auch der KEG Siegen mbH die Tiefgarage zu verkaufen.

Frage 4:

Besteht ein Erwerbsinteresse der Stadt, einer ihrer Tochtergesellschaften oder der Sparkasse an der Tiefgarage?

Antwort:

Ein Erwerbsinteresse der Stadt bzw. der KEG ist im Hinblick auf die Steuerungsmöglichkeit in der Parkraumbewirtschaftung grundsätzlich gegeben. Voraussetzung dafür sind angemessene wirtschaftliche Rahmenbedingungen zum Erwerb des Objektes.